







**S**r Aller Durchleuchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Fried- rich Augustus / König in Pohlen, Groß-Herzog in Lit-

thauen, Neußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollandinien, Podolien, Podlachien, Lieffland, Smolenscien, Severien und Schemnicovien, ꝛ. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erzh-Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravensstein, ꝛ. ꝛ. hat zu Dero

allergnädigst annehmen, und dergestalt bestellen lassen, das allerhöchstermeldter Sr. Königlich Majestät er allezeit treu, hold und gewärtig seyn, Derofelben Ober-Post-Amts Nutzen und Bestes suchen, und befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm, warnen, abwenden, und demselben vorkommen; Insonderheit die ihm anvertraute Post, und was zu derselben gehöret, treu und gebühlich beobachten und verwalten, alle, und bevorab die Königl. Sachen, wie auch der Kauffmannschaft und anderer Privat-Leute Briefe, Geld- und andere Paquete, darüber, nach dem ergangenen Generali, Scheine zu ertheilen, und in Sum-



ma alles, was auff die Post gegeben wird, zu Beförderung der Commercien und des gemeinen Wesens Besten, richtig und ohne Mangel bestellen; Auff die Siegel derer Briefe und Paquete fleißig Acht haben, solche von niemand andern, als an dem sie gehörig, erbrechen, oder auf eine andere Art, bey Vermeydung der Remotion, und noch anderer härterer Straffe, selbst eröffnen, oder eröffnen lassen, oder so er, daß dergleichen unter Weges vorgenommen worden, vermercken solte, solches so gleich zurück berichten, immittelst solche mit dem Post-Siegel an der Seite wieder verwahren; Wißentlich nichts in fremde Hände können lassen, sondern daß dasselbe jedesmahl an gehörige Orte, und zwar ohne Zurück- oder Aufhaltung, auf das schleunigste eingeliefert werden möge, fleißig sorgen; Was ihm bey der Post und derselben wegen anvertrauet wird, der Gelegenheit und Nothdurfft nach, geheim halten, und in keinem Stück einige Partheylichkeit brauchen; Die Post- und Tax-Ördnungen, Patente und Befehle, auch diejenige, so nach der Zeit ergangen, oder noch künfftig ergehen, aufs gnaueste observiren, darüber niemand, es geschehe unter was Vorwand es nur immer wolle, im geringsten beschweren und übersehen, dagegen aber auch diesem zuwieder, ohne ausdrückliche Befehle und Verordnung, keinem Menschen einige Freyheiten in Brief-Porto oder sonst verstaten, sondern dafern dessen etwas pretendiret werden solte, dasselbe entweder so gleich an das Cammer-Collegium berichten, oder an das Ober-Post-Amt gelangen lassen, zu dem Ende über ankommende und abgehende Briefe, Geld- und andere Paquete richtige respective Charten und Bücher halten, was er an Briefen und sonst anderwärts versendet, dasselbige darein mit Fleiß aufzeichnen, die zu spedirende Amts-Paquete, Brief-Beutel oder Felleiß, nebst Beyfügung deutlicher Charten, mit dem ihm anvertrauten Post-Siegel bedrucken, oder das letztere verschließen, und in den Post-Kasten, dergleichen auff jeder Station anzuschaffen und parat zu halten, nebst den auff den Haupt- und Mittel-Orten aufgegebenen pretiosis, Geld-Paqueten und Klei-

Kleinigkeiten legen, insonderheit die Haupt-Felleiß gleich hinter den Postkillion, mit eisernen Ketten überbunden, befestigen, auch die Schloß-Kelle ebenfalls mit gnugsamen eisernen Ketten und Stricken wohl verwahren, auch selbe, daß sie aller Orten der Adresse nach wohl bestellet werden, und die nechst angelegene Post, oder wohin sie lauten, auf das beste recommendiren; Bey den ankommenden, oder seines Orts durchpassirenden Posten, ob die in denen Charten, Post-Paß-Stunden-und Fracht-Zedduln verzeichnete Passagiers, Ordinar-Kasten, Felleiß und Brief-Beutel / sie haben Nahmen, wie, seyn auch aufgegeben, wo sie wollen, richtig verhanden; Ingleichen ob beym Ankommen ein jedweder Postkillion seine Schuldigkeit, nach dem aus der Post-Ordnung einem jeden bey seinem Antritt auszusellenden gedruckten Extract, allenthalben gnugsam beobachtet oder nicht, mit allen Fleiß untersuchen, und letztern Falls, oder da sonst etwas ermangelt / solches an gehörigen Ort, wie auch zurück und woher die Posten kommen, gebührend anmelden; Ferner auf den Fracht-und Stunden-Zeddul, wie die Posten ankommen, und wieder abgegangen, auch er die zu denselben gehörige Packereyen und Sachen befunden, mittelst seiner Unterschrift attestiren, bey dessen Unterlassung aber vor alles, was auf der nechst ihm angelegenen Post ermangelt; oder auch sonst durch ihn und die Seinige verwahrloset oder verlohren wird, ohne Widersprechen zu stehen verbunden seyn; Die bey ihm abgehend- und durchpassirende Posten ohne dem geringsten Aufenthalt abfertigen, oder vor jede, außer Gottes Gewalt, und also etwa muthwilliger Weise, zu Hause oder auff der Straße, versäumte Stunde reizend mit zwey Athl. und fahrend mit einem Athl. verbüßen; Bey den Ordinar-Posten weder Personen, noch Paquete oder Briefe, es sey gleich nahe oder ferne, vor sich heimlich annehmen und bestellen, noch durch ihre Weiber, Schreiber und Postkillions es thun lassen, sondern was seines Orts und unter Weges vorfällt, in den Fracht-Zeddul und Charten obgemeldter maßen selbst bringen, und dießfalls allen Unterschleiß vermeiden; Auch wenn

ihm Extraordinar-Posten oder Staffetten zukommen, dieselbe gegen die geordnete Taxa ohne Verzug befördern, vornehmlich aber die vorkommenden Staffetten allemahl zu Tag und Nacht, sonder dem geringsten Verzug, wie solches in der Post-Ordnung S. 52. nach 19. unterschiedenen Oblervandis vorgeschrieben, bey höchster Straffe, zu Pferde besonders, und keinesweges mit der vermuthenden Ordinar-Post fortzuschaffen, oder bis zu deren Ankunft liegen, weniger mit Fuß-Boten bestellen lassen; Zu Besorgung aller solchen Ordinar- und Extraordinar-Posten, oder Staffetten, soll er geschickte Knechte, so verpflichtet, und durchaus nicht Jungen halten, tüchtige und gnugsame Pferde, jährlichen neue Livreen, auch alle zwey Jahre neue Salechen, auf sechs Personen geräumlich eingerichtet, und andere Zugehörungen, anschaffen und unterhalten; Sich darneben fromm, treu, ehrlich, nüchtern, und wie rechtshaffenen Leuten seiner Condition geziemet, jedesmahls erweisen; Seine zur Post brauchende Leute, als vor welche derselbe in Post-Sachen zu stehen, und ihre Facta zu verantworten er verbunden, daß sie ein gleiches thun, nach Gelegenheit mit Schärffe anmahnen, dagegen aber auch ihnen quartaliter richtiges Lohn und wöchentlich Kost-Geld geben, auch im übrigen alles, was zu Schaden, Versäumnis, und Nachtheil der Posten gereicht, ungesäumt berichten; Hingegen was zum Aufnehmen, Verbesserung- und Erweiterung des Post-Regalis und gesamten Post-Besens immermehr gereichen kan, seinen äußersten Kräften nach, zu verrichten trachten, und in Summa sich allenthalben, wie einem treuen und redlichen Post-eignet und gebühret, jederzeit aufführen. Auch dabey, und neben diesem allen Sr. Kön. Maj. Chur-Fürstl. Sächß. Cammer-oder so genannte Land-wie auch General-Accis-Interesse sich angelegen seyn lassen, und zu dem Ende nicht das geringste, so mit den Posten bey ihm einlauffen wird, und Accisbar ist, es sey dann so wohl die Land-als General-Accise davon entrichtet, und ihme, dem Post-deswegen der gewöhnliche Accis-Zeddul eingehändiget, aus dem  
Post

Post-Hause abfolgen lassen solle. Welchem allen gehorsamst  
nachzuleben Eingangs ermeldter mit ab-  
gelegten Eydes-Pflichten nicht allein würcklich angelobet, sondern  
auch darüber unter seiner Hand und Siegel einen Revers, mit  
Verpfändung seines Vermögens, von sich gestellet, und ist, was er  
vor solche seine Dienstleistung jährlich an Besoldung zu genießen,  
in dem deswegen absonderlich abgefaßten Reglement ausgemacht,  
die ihme aus der Ober-Post-Amts Cassa gereicht wird, dargegen  
er aber auch die special-præstanda genau zu erfüllen, welche ihme  
aus Unserm Ober-Post-Amte werden ausgestellt werden. Ubr-  
kundlich ist Sr. Königl. Maj. Cammer-Secret vorgedruckt wor-  
den. So geschehen zu Dresden,

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Il 258<sup>40</sup>



TA-OC  
nur 1+7 verb.

D. W17







**S**r Aller-Durch-  
 leuchtigste Großmächtigste  
 Fürst und Herr, Herr Fried-  
 rich Augustus / König  
 in Pohlen, Groß-Herkzog in Lit-  
 thauen, Neußen, Preußen, Mazovien, Samogitien,  
 Knovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Lieff-  
 land, Smolenscien, Severien und Schemicovien, zc.  
 Herzkog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern  
 und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-  
 Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen,  
 Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lau-  
 fiz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff  
 zu Henneberg, Graff zu der Marck, Ravens-  
 berg und Barby, Herr zu Ravenstein, zc. zc. hat  
 zu Dero

allergnädigst annehmen, und dergestalt bestellen lassen, daß  
 allerhöchstermeldter Sr. Königlich Majestät er allezeit treu,  
 hold und gewärtig seyn, Deroselben Ober-Post-Amts Nutzen  
 und Bestes suchen, und befördern, Schaden und Nachtheil aber,  
 so viel an ihm, warnen, abwenden, und demselben vorkommen;  
 Insonderheit die ihm anvertraute Post, und was zu derselben ge-  
 höret, treu und gebühlich beobachten und verwalten, alle, und be-  
 vorab die Königl. Sachen, wie auch der Kauffmannschaft und  
 anderer Privat-Leute Briefe, Geld- und andere Paquete, darüber,  
 nach dem ergangenen Generali, Scheine zu ertheilen, und in Sum-

U 2 ma

